

# Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Rundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postverendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postverendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei S. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

Nr. 27.

den 7. Juli 1916.

Zur Neubestellung des  
**Liechtensteiner Volksblattes**  
auf das II. Halbjahr 1916 ladet freundlichst  
ein  
Die Redaktion.

## Amtlicher Teil.

Zl. 2541/Reg.

### Rundmachung

betreffend die Anbringung von Warnungszeichen  
bei Bauführungen.

Anlässlich eines jüngst vorgekommenen Falles, wo eine Person durch die von einem Neubau herabgefallenen Ziegelstücke verletzt wurde, wird die Bestimmung des § 97 der Polizeiordnung neuerlich in Erinnerung gebracht, wonach bei Bauführungen zur Verhütung einer Gefährdung der Vorübergehenden Warnungszeichen aufzustellen sind.

### Fürsichtige Regierung.

Baduz, am 3. Juli 1916.

Der ffl. Landesverweser:  
gez. Imhof.

## Nichtamtlicher Teil.

### Waterland.

**Lodesfall.** Im Institut Margarethinum in Götting bei Innsbruck starb die vieljährige verdienstvolle Oberin Brigitta Rindler aus Triesen.

**Personalien.** Der Herr ffl. Landestierarzt L. Marger tritt am 7. ds. Mts. einen Urlaub an zwecks Gebrauches einer Badekur in der Schweiz, von wo er bis 1. August zurückkehren wird.

**Lebensmittelversorgung.** Letzter Tage sind aus Wien drei Wagen rumänischer Mais eingelangt. Von dieser Frucht ist der größere Teil an die Gemeinden und ein kleinerer Teil an die Bäcker überwiesen worden. — Von der letzten Weizensendung aus der Schweiz konnte bereits einzelnen Gemeinden, in denen sich der Mehlmangel besonders bemerkbar machte, Mehl zugewiesen werden. —

Angeichts der geringen Aussichten auf baldigen

Frieden dürfte es angebracht sein, die Lebensmittelversorgung seitens der Bevölkerung dadurch zu verbessern zu suchen, daß von der guten Kirschenerte möglichst viel gebórrt wird. Der Wert des Dórrobstes wird immer noch zu wenig geschätzt. Ebenso empfiehlt es sich, Gemüse, die sich zum Dórrn eignen, auf diese Weise für den kommenden Winter aufzuheben. Wenn wir bisher mit dem Notwendigsten ordentlich versorgt waren und auch hoffen dürfen, daß dies weiterhin so bleibe, so dürfen wir nicht übersehen, daß selbst im Falle, als es noch vor dem Winter Friede wird, doch bis zum Eintritt einer den Verhältnissen vor dem Kriege entsprechenden Lebensmittelversorgung voraussichtlich noch längere Zeit vergehen wird.

**Weinbau.** Der Sauerwurm hat sich in den Trauben leider ziemlich stark eingenistet. Das Herauslesen dieses Schädlings aus den heuer sonst schön entwickelten Weintrauben dürfte für den Weinbergbesitzer derzeit wohl die lohnendste Arbeit sein.

Nachdem nun die Traubenblüte zur Hauptsache vorbei ist und in manchen Weinbergen sich auf den Rebblättern Rost zeigt, scheint es höchste Zeit, eine neue Bespritzung vorzunehmen.

**Schneckenplage.** Das vorwiegend nasse Wetter der letzten Wochen hat auch zur Folge gehabt, daß sich die Schnecken auf den Aedern recht unliebsam vermehrt haben. Mancherorts ist bedeutender Schaden durch Schneckenfraß entstanden. Der Kampf gegen diese Plage sollte von den Landwirten besonders heuer mit allem Ernste aufgenommen werden. Die kleinen und die nackten Schnecken sollten vernichtet und die großen gesammelt werden; letztere sind bekanntlich ein schätzenswertes Nahrungsmittel und werden von Delikatessenhändlern gut bezahlt. Schnecken sollen sich, wenn sie samt den Schalen eingestampft werden, gut als Hühnerfutter eignen. Selbstverständlich soll aber bei der Schneckenjagd jede unnötige Quälerei der Tiere vermieden werden.

## Der Weltkrieg.

Wien, 29. Juni. (Amtlich.) Russischer Kriegsschauplatz: Bei Jzwor in der Bukowina zersprengten unsere Abteilungen ein russisches Kavallerieregiment. Im Raume östlich von Kolomea erneuerte der Feind gestern in einer Frontbreite von zehn Kilometern seine Gegenangriffe. Es kam zu erbitterten, wechselvollen Kämpfen. An zahlreichen Punkten gelang es den bei unserm Angreifen herbeieilenden Re-

serven den überlegenen Gegner im Handgemenge zu werfen, doch mußte schließlich in den Abendstunden ein Teil unserer Front gegen Kolomea und südlich davon zurückgenommen werden. In der Dnjestrschlinge nördlich von Dberstyn wiesen österreichisch-ungarische Truppen zwei überlegene russische Angriffe ab. In gleicher Weise scheiterten alle Versuche des Gegners, die westlich von Nowopocajew verschanzten Abteilungen des Sperjeser Infanterieregiments Nr. 67 zu werfen. In Wolhynien verlief der Tag verhältnismäßig ruhig.

Italienischer Kriegsschauplatz: Gestern nachmittag begannen die Italiener einzelne Teile unserer Front auf der Hochfläche von Dobberdo lebhafter zu beschießen. Abends wirkten zahlreiche schwere Batterien gegen den Monte San Michele und den Raum von San Martino. Nachdem das Artilleriefeuer auf die ganze Hochfläche ausgedehnt und zu größter Stärke gesteigert worden war, ging die feindliche Infanterie zum Angriffe vor. Nun entspannen sich unweit des Monte San Michele, bei San Martino und östlich von Ventimiglia sehr heftige Kämpfe, die noch fort dauern. Die Vorstöße des Feindes wurden zum Teil durch Gegenangriffe abgeschlagen. Am Görzer Brückenkopf griffen die Italiener den Südtail unserer vordersten Stellung an, drangen in die vordersten Gräben ein, wurden aber wieder daraus verjagt. Zwischen Etsch und Brenta gingen feindliche Abteilungen verschiedener Stärke an vielen Stellen gegen unsere Stellung vor. Solche Vorstöße wurden im Raume des Monte Zebio nördlich des Pasubiotales, am Monte Teso, im Brandtale und im Zugnarücken abgewiesen. In diesen Kämpfen machten unsere Truppen etwa 200 Gefangene.

Wien, 2. Juli. (Amtlich.) Russischer Kriegsschauplatz: In der Bukowina bei unveränderter Lage keine besonderen Ereignisse. Westlich von Kolomea und südlich des Dnjestr entwickelten sich neue heftige Kämpfe. Nordwestlich von Tarnopol eroberten österreichisch-ungarische und deutsche Bataillone die viel umstrittene Höhe von Worobienkwar zurück. Sieben russische Offiziere, 982 Mann wurden gefangen, sieben Maschinengewehre und zwei Minenwerfer erbeutet. Der Angriff, der unter dem Befehl des Generals von Linzingen stehenden Streitkräfte wurde auch gestern an zahlreichen Stellen beträchtlich nach-

## Gesetz

vom 13. Dezember 1915

betreffend

### die teilweise Abänderung der Gewerbeordnung.

§ 56. Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbetreibenden gehalten werden, welche die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Lehrlingen eine gute gewerbliche Ausbildung zu geben und die auch nach der Art der Ausübung des Gewerbes und nach der Einrichtung ihres Betriebes in der Lage sind, dies zu tun.

§ 57. Die Aufnahme der Lehrlinge hat auf Grund eines die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung, insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden schriftlichen Vertrages zu geschehen, welcher vor der einschlägigen Gewerbevereinigung, beziehungsweise, wenn eine solche nicht besteht, vor der Ortsvorsteherung, abzuschließen ist.

§ 58. Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Teile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

§ 59. Die Lehrzeit darf in der Regel nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Jahre be-

tragen; doch ist die ffl. Regierung ermächtigt, für einzelne Gewerbearten die Lehrzeit angemessen herabzusetzen.

Die Lehrzeit, welche der Lehrling bei einem Meister zurückgelegt hat, ist im Falle des ordnungsmäßigen Uebertrittes zu einem anderen Lehrherrn in die Gesamtdauer der Lehrzeit einzurechnen.

Erkrankt der Lehrling durch längere Zeit, so kann die Lehrzeit im entsprechenden Verhältnis der veräumten Zeit verlängert werden.

§ 60. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisungen im Gewerbe verwenden lassen. Der minderjährige Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, er genießt seinen Schutz und seine Obsole.

§ 61. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlassens des minderjährigen Lehrlings und in andern wichtigen Vorkommnissen, welche die Dazwischentunft der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat er diese zu benachrichtigen.

§ 62. Der Lehrherr bleibt dafür verantwortlich, daß der minderjährige Lehrling, sofern sich derselbe noch im schulpflichtigen Alter befindet, die Elementar- oder die Fortbildungsschule pünktlich besuche.

§ 63. Das Lehrverhältnis kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer sogleich aufgelöst werden.

Dies tritt insbesondere ein

1. von Seite des Lehrherrn:

- a) wenn der Lehrling sich eine der im § 41 Pkt. 1 lit. b und d bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt,
  - b) wenn der Lehrling über 3 Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist,
  - c) wenn der Lehrling durch längere Zeit als 1 Monat gefänglich angehalten wird;
2. von Seite des Lehrlings beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters:

- a) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht,
- b) wenn der Lehrherr durch mehr als 1 Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist,